

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

5. Stück, 24.01.1914

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 24. Januar 1914.) 5. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 12. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 14. Januar 1914 wegen Aufnahme einer Anleihe.
- N<sup>o</sup>. 13. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 17. Januar 1914, betreffend Änderung der Besoldungsordnung.
- N<sup>o</sup>. 14. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Januar 1914, betreffend den Oldenburgischen Verein für Kranken- und Kinderpflege.

### N<sup>o</sup>. 12.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg wegen Aufnahme einer Anleihe. Oldenburg, den 14. Januar 1914.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

### § 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben in den Voranschlägen des Eisenbahnbaufonds für 1913 und 1914 und für sonstige Staatsbauten die Summe von 8 745 000 M zu beschaffen und zu diesem Zweck durch Ausgabe von Schuldverschreibungen Anleihen zu Lasten der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg aufzunehmen.



## § 2.

Die Anleihen (§ 1) sind für den Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barbezahlung des Nennwertes der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zu kündigen. Auf dieses Recht kann sie für den Zeitraum von höchstens fünfzehn Jahren verzichten.

## § 3.

Falls und soweit die sofortige Ausgabe von Schuldverschreibungen nicht unter angemessenen Bedingungen geschehen kann, ist die Staatsregierung ermächtigt, bis zum Betrage von 8 745 000 *M* verzinsliche und unverzinsliche Schatzanweisungen auszugeben, die in spätestens zwei Jahren wieder einzulösen sind.

## § 4.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird das Ministerium der Finanzen beauftragt, das insbesondere auch die nähere Einrichtung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, sowie die Höhe des Zinsfußes zu bestimmen hat.

## § 5.

Auf Grund des Anleihegesetzes vom 18. April 1912 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben Oldenburg, den 14. Januar 1914.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Ruhstrat.

Meyer.



## № 13.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Änderung der Besoldungsordnung.

Oldenburg, den 17. Januar 1914.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

In die dem Besoldungsgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 10. April 1911 anliegende Besoldungsordnung (in der Fassung vom 11. Januar 1913) wird folgendes eingefügt:

1. unter I. 14a „Realgymnasien“

		Betrag	
		des Gehalts	der Zulage
95a	2 Direktoren	5 900—8 500 <i>M</i>	350 <i>M</i>
95b	18 Oberlehrer	4 100—7 950 "	300 "
95c	5 wissenschaftliche Hilfslehrer	3 500—5 600 "	300 "
95d	3 Mittelschullehrer	3 100—5 100 "	200 "
95e	2 technische Lehrer	3 100—5 100 "	200 "
95f	6 Elementarlehrer	2 700—4 800 "	200 "

Die Bemerkungen zu Nr. 93 und 95 finden entsprechende Anwendung.

2. unter I. 14b „Realprogymnasium in Cloppenburg“

		Betrag	
		des Gehalts	der Zulage
95g	1 Direktor	5 400—8 250 <i>M</i>	300 <i>M</i>
95h	5 Oberlehrer	4 100—7 950 "	300 "



			Betrag	
			des Gehalts	der Zulage
95i	2 wissenschaftliche Hilfslehrer	3 500—5 600	<i>M</i>	300 <i>M</i>
95k	1 Mittelschullehrer	3 100—5 100	"	200 "
95l	1 Elementarlehrer	2 700—4 800	"	200 "

Die Bemerkungen zu Nr. 93 und 95 finden entsprechende Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigesetzten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 17. Januar 1914.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Ruhstrat.

Krahnstöver.

#### N<sup>o</sup>. 14.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Oldenburgischen Verein für Kranken- und Kinderpflege.

Oldenburg, den 19. Januar 1914.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß der Verein für Krankenpflege durch Diakonissen in der Stadtgemeinde Oldenburg, dem nach der Bekanntmachung vom 2. Januar 1875 die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind, mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs unter Änderung seiner Satzung den Namen „Oldenburgischer Verein für Kranken- und Kinderpflege“ angenommen hat.

Oldenburg, den 19. Januar 1914.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dugend.